

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Digital Repro Service (DRS) in Lustenau, Österreich

Die Lieferungen, Leistungen und Angebote des Unternehmens Digital Repro Service GmbH mit dem Sitz in 6890 Lustenau (nachfolgend „DRS“) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Willenserklärungen des Auftraggebers unter Hinweis auf seine Geschäfts- oder Lieferbedingungen werden hiermit widersprochen.

§ 1

Preisangebote

Angebote verstehen sich exkl. MwSt. und Provision. Für die Berechnungen und Preisangebote sind die Berechnungsgrundlagen für Buchdruckarbeiten und Flachdruckarbeiten des Hauptverbandes der graphischen Unternehmungen Österreichs in ihrer jeweiligen Fassung als unverbindlicher Kalkulationsbehelf sowie die Tagespreise für Papier, Klischees, Buchbindematerial usw. maßgebend. Preisangebote bedürfen der schriftlichen Form für ihre Verbindlichkeit. Eine Erhöhung maßgeblicher Materialpreise (z. B. Papier, Klischees, Buchbindematerial usw.) sowie eine Erhöhung der Lohnkosten auf Grund kollektivvertraglicher Vereinbarungen nach der Festsetzung des Kaufpreises, aber vor Verrechnung der Lieferung, berechtigt den Auftragnehmer, die daraus resultierenden Preiserhöhungen in Rechnung zu stellen.

§ 2

Kontroll- und Prüfdokumente

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die ihm vor der Endfertigung des Auftrages zugestellten Kontroll- und Prüfdokumente (Andrucke, Proofs, Kopien, Dateien und dergleichen) auf Fehler zu überprüfen und diese mit dem „Gut zum Druck“ und allfälligen Korrekturanweisungen versehen innerhalb der vereinbarten Frist – mangels einer solchen innerhalb von 5 Werktagen - zurückzugeben. Solange DRS kein „Gut zum Druck“ des Kunden vorliegt, ist DRS berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Fortsetzung der Arbeiten

einzustellen. DRS haftet in diesem Fall nicht für einen bestimmten Fertigstellungstermin oder für allfällige durch die Verspätung begründete Drittkosten oder sonstige Schäden. Ist nach Ablauf von drei Monaten seit der Zustellung der Prüfdokumente bei DRS noch kein „Gut zum Druck“ eingegangen, ist DRS berechtigt, unter Beendigung des Auftrages ihre bisherigen Arbeiten dem Kunden in Rechnung zu stellen. DRS haftet nicht für vom Auftraggeber übersehene Fehler und von diesem selbst ausgeführte Arbeiten und Korrekturen. Wird vereinbarungsgemäß auf die Unterbreitung von Kontroll- und Prüfdokumente verzichtet oder ruft der Auftraggeber ohne diese direkt Filme, Dateien oder Druckformen ab, so trägt der Auftraggeber das volle Risiko.

§ 3

Lieferung

Die Lieferung erfolgt ab DRS auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers, falls dies nicht anders vereinbart wurde. Vereinbarte Lieferzeiten sind grundsätzlich nur Zirkatermine, sofern sie nicht ausdrücklich als Fixtermine schriftlich zugesagt wurden.

§ 4

Beanstandungen

Zur Endkontrolle der mehrfarbigen Repros müssen farbverbindliche Proofs durch den Auftraggeber angefordert werden. Bei farbigen Reproduktionen in allen Druckverfahren können geringfügige Abweichungen vom Original nicht beanstandet werden. Das gleiche gilt für den Vergleich zwischen Andrucken und Auflagendruck insbesondere, wenn Andruck und Auflagenmaterialien nicht übereinstimmen. Proofs oder Andrucke sind vom Auftraggeber auf etwaige Fehler zu prüfen und vor der Druckfreigabe zu genehmigen. Falls dies innerhalb der gesetzten Frist nicht passiert, gelten diese als genehmigt. Verzichtet der Auftraggeber auf farbverbindliche Proofs oder Andrucke, so haftet DRS nicht für etwaige Fehlbelichtungen. Bei der Endfertigung ist die Übereinstimmung zum beigeestellten Proof zu prüfen.

§ 5

Haftungs- und Gewährleistungsbeschränkung

a) Grundsätzliches

Die Haftung von DRS für von ihr verschuldete Personenschäden wird nicht beschränkt. Alle übrigen Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln verursacht wurde. Schadenersatz- und Gewährleistungsansprüche sind beschränkt auf die Höhe des Auftragswertes.

b) Druckereien und vergleichbare Unternehmen als Auftraggeber

Erhält DRS von Druckereien oder vergleichbaren Unternehmen Aufträge, sind diese verpflichtet, den ersten ausgedruckten Bogen mit dem „Gut zum Druck“ auf ihre Übereinstimmung zu überprüfen. Die Haftung und Gewährleistung von DRS umfasst nur solche Schäden und Mängel, die daraus resultieren, wenn der erste ausgedruckte Bogen nicht mit dem „Gut zum Druck“ übereinstimmt. Jede weitere Haftung von DRS (etwa für eine fehlerhafte Produktion) wird einvernehmlich ausgeschlossen.

c) Händler und Endkunden als Auftraggeber

Erhält DRS von Händlern oder vergleichbaren Unternehmen oder von Endkunden Aufträge, sind diese verpflichtet, den Druckereien mitzuteilen und die Druckereien vertraglich zu verpflichten, dass die Druckereien verpflichtet sind, den ersten ausgedruckten Bogen mit dem „Gut zum Druck“ auf ihre Übereinstimmung zu überprüfen. Die Haftung und Gewährleistung von DRS umfasst nur solche Schäden und Mängel, die daraus resultieren, wenn der erste ausgedruckte Bogen nicht mit dem „Gut zum Druck“ übereinstimmt. Jede weitere Haftung von DRS (etwa für eine fehlerhafte Produktion) wird einvernehmlich ausgeschlossen. Händler und Kunden halten DRS diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos.

§ 6

Beigestellte Daten und Materialien

Für DRS besteht keine Prüf- und Warnpflicht bezüglich der vom Auftraggeber beigestellten Materialien und Druckvorrichtungen wie beigestelltem Satz, Reindrucken und dgl., Disketten, Filmen usw. Insbesondere wird bei beigestellten Datenträgern die Richtigkeit des gespeicherten Textes nicht mehr von DRS überprüft. Es besteht auch keinerlei Haftung der DRS für Fehler in und mit derartigen vom Auftraggeber direkt oder indirekt beigestellten Druckvorrichtungen. Belichtungen von Kundendaten müssen vom Auftraggeber vor der Druckfreigabe auf Richtigkeit geprüft werden, da ansonsten keinerlei Haftung übernommen wird. Der Auftraggeber hat die Vertragsmäßigkeit der gelieferten Ware zu prüfen. Die Gefahr etwaiger Fehler geht mit der Druckfreierklärung auf den Auftraggeber über, soweit es sich nicht um Fehler handelt, die erst in den sich an die Druckfreierklärung anschließenden Fertigungsvorgängen entstanden sind oder erkannt werden können. Das gleiche gilt für alle sonstigen Freigabeerklärungen des Auftraggebers zur weiteren Herstellung. Telefonisch oder via Fax angeordnete Änderungen werden von DRS ohne Haftung für die Richtigkeit durchgeführt.

§ 7

Zahlung

Die Zahlung ist innerhalb von 30 Kalendertagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu leisten.

§ 8

Eigentums- und Immaterialgüterrechte

1. Die von DRS zur Herstellung des Vertragserzeugnisses eingesetzten Betriebsgegenstände und Arbeitsbehelfe wie z.B. Datenträger und die bearbeiteten Daten bleiben das Eigentum von DRS, auch wenn der Auftraggeber diese zur Verfügung gestellt hat und für diese Arbeiten Wertersatz geleistet hat. Auch eine Ausfolge zur Nutzung erfolgt nicht. Eine Aufbewahrung der o.g. Behelfe nach Abwicklung des Auftrages erfolgt nur über ausdrücklichen Auftrag des Auftraggebers gegen Ersatz der entstehenden Kosten der DRS.

2. Alle von DRS an den Auftraggeber gelieferten Sachen, insbesondere Druckformen, bleiben bis zur vollständigen Bezahlung das Eigentum von DRS.
3. DRS erhält unentgeltlich alle ausschließlichen Nutzungsrechte an den von ihr im Auftrag des Kunden aufbereiteten Daten.
4. Die Auftraggeber garantieren, dass mit den von ihnen gelieferten Vorgaben und Muster, Zeichnungen, Vordrucken und ähnliches keine Immaterialgüterrechte Dritter verletzt werden. Die Auftraggeber halten DRS diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos.

§ 9

Haftung des Mittlers

Tritt ein Mittler des Auftraggebers im Namen eines Dritten auf, so haftet er für die Einbringlichkeit der Forderungen von DRS als Bürge und Zahler.

§ 10

Gewährleistung

DRS leistet Gewähr für Mängel, die bei Übergabe der Sachen bestanden haben. Der Auftraggeber ist dafür beweispflichtig. Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate. Der Auftraggeber hat übernommene Sachen sofort, spätestens innerhalb von drei Werktagen, zu untersuchen und spätestens innerhalb von fünf Werktagen ab Übergabe schriftlich zu rügen. Kommt der Auftraggeber dieser Untersuchungs- und Rügepflicht nicht nach, sind jegliche Ansprüche (insbesondere Gewährleistung, Schadenersatz, Anfechtung des Vertrags wegen Willensmängel uä) des Auftraggebers gegenüber DRS ausgeschlossen.

Die Gewährleistungspflicht erlischt, wenn der Liefergegenstand von fremder Seite verändert wird, wenn Vorschriften für Behandlung und Verwendung nicht befolgt werden oder wenn fehlerhafte Anwendung durch den Kunden oder Dritten vorliegen, es sei denn, dass der Mangel nicht in ursächlichem Zusammenhang mit der Veränderung steht.

§ 11

Auftragsabmachung

Alle Auftragsabmachungen bedürfen der schriftlichen Form. Mündliche Abreden, z.B. durch Mitarbeiter des Außendienstes, soweit nicht schriftlich bestätigt, gelten als nicht erfolgt.

§ 12

Aufbewahrung von Arbeitsunterlagen und –dateien

Eine Pflicht zur Aufbewahrung von Arbeitsunterlagen (Dateien, Negative, Farbauszüge und dergleichen) besteht nicht. Eine zur technischen Sicherstellung des Auftrages erfolgende Aufzeichnung der Enddaten wird 10 Tage nach Auslieferung gelöscht. Eine weitergehende Aufbewahrung ist separat zu vereinbaren und erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers, insbesondere bleiben Risiken einer einwandfreien späteren Bereitstellung, aufgrund sich verändernder Bearbeitungstechniken vorbehalten. Die mit einer vereinbarten Aufbewahrung entstehenden Kosten für die Archivierung, erneute Aufbereitung, Formatierung und Ausgabe werden zusätzlich verrechnet. DRS übergebene Dateien und Vorlagen (Originale, Fotografien und dergleichen) werden mit der üblichen Sorgfalt behandelt. Darüber hinausgehende Risiken hat der Auftraggeber selbst zu versichern bzw. zu tragen.

§ 13

Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist der Sitz von DRS. Auch bei Versandgeschäften ist Erfüllungsort der Sitz von DRS. Als ausschließlicher Gerichtsstand wird das für Dornbirn zuständige Gericht vereinbart. Auf alle Rechtsstreitigkeiten zwischen DRS und dem Auftraggeber ist österreichisches Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG), anzuwenden.